

Rechtsprechung

Anerkennung einer indischen Adoption

Das Recht der Entscheidungsanerkennung verfolgt als vornehmliches Ziel die Wahrung des internationalen Entscheidungseinklangs und – insbesondere in den den Personenstand berührenden Fragen – die Vermeidung sog. hinkender Rechtsverhältnisse. § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG ist daher im Interesse eines internationalen Entscheidungseinklangs restriktiv auszulegen, so dass die Versagung der Anerkennung wegen Verstoßes gegen den ordre public auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt.

OLG Celle Beschl. v. 21.2.2017 – 17 UF 131/16

Vorinstanz: AG Celle Beschl. v. 23.5.2016 – 50 F 5030/15

FamFG §§ 108, 109; AdWirkG §§ 2 ff.

Das Problem Die Antragsteller begehren die Anerkennung einer indischen Adoptionsentscheidung nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG). Eine deutsche oder ausländische Adoptionsvermittlungsstelle wurde im Rahmen des in Indien geführten Adoptionsverfahrens nicht beteiligt. Die Antragsteller haben daher das im Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) vorgesehene Verfahren nicht eingehalten und konnten infolgedessen auch nicht die für die Anerkennung erforderliche Konformitätsbescheinigung gem. Art. 23 HAÜ beibringen.

Die Entscheidung des Gerichts

Das OLG folgt nicht der Auffassung, dass die Anerkennung einer in einem Vertragsstaat unter Außerachtlassung des HAÜ durchgeführten Adoption nicht (so OLG Schleswig v. 30.9.2013 – 12 UF 58/13, juris Rz. 21 ff. = FamRZ 2014, 498 = FamRB 2014, 49) oder nur dann infrage komme, wenn sich aus der Adoptionsentscheidung heraus die materiellen Voraussetzungen der Art. 4 und 5 HAÜ bejahen lassen und es sich bei der Nichteinhaltung des nach dem Übereinkommen verbindlichen Verfahrenswegs nur um einen formalen Verstoß handelt (so *Weitzel*, NJW 2008, 186, 189). Ein solches Verständnis werde dem Umstand, dass sowohl nach international gültigen Regelungen (z.B. Art. 3, 21 der UN-Kinderrechtskonvention) als auch nach nationalem Recht jede Entscheidung vorrangig am Kindeswohl auszurichten sei, nicht gerecht.

Generalpräventive Erwägungen, die auf die Zielsetzung des Übereinkommens verweisen, durch eine bessere Zusammenarbeit der Vertragsstaaten und einen festgelegten Verfahrensstandard sicherzustellen, dass internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner Grundrechte stattfinden, sowie die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern, könnten keine Rechtfertigung dafür sein, das Kindeswohl im konkreten Einzelfall außer Betracht zu lassen (vgl. BGH v. 10.12.2014 – XII ZB 463/13, FamRZ 2015, 240 m. Anm. *Helms* = DNotZ 2015, 296, 304 Rz. 56 = FamRB 2015, 55; EGMR v. 28.6.2007 – 76240/01 [Wagner und J. M. W. L. ./ Luxemburg], Rz. 132 ff.). Es dürfe dem betroffenen Kind nicht zum Nachteil reichen, wenn seine bisherigen Eltern und die Annehmenden das nach dem HAÜ vorgesehene Verfahren – bewusst oder unbewusst – umgangen haben. Deshalb sei auch in den Fällen, in denen im Anwendungsbereich des HAÜ dessen Vorschriften nicht beachtet wurden, nach dem Günstigkeitsprinzip gem. §§ 108, 109 FamFG zu prüfen, ob die Anerkennung ausgesprochen werden könne.

Gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG sei die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führe, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar sei, insbesondere, wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar sei. Abzustellen sei nicht auf den in Art. 6 EGBGB zum Ausdruck kommenden deutschen ordre public, sondern auf den großzügigeren anerkennungsrechtlichen ordre public international. Mit diesem sei ein ausländisches Urteil nicht schon dann unvereinbar, wenn der deutsche Richter – hätte er den Prozess entschieden – aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre (Verbot der révision au fond, § 109 Abs. 5 FamFG). Maßgeblich sei vielmehr, ob das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch stehe, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheine (BGH v. 10.12.2014 – XII ZB 463/13, FamRZ 2015, 240 m. Anm. *Helms* = DNotZ 2015, 296, 297 Rz. 28 = FamRB 2015, 55; BGH v. 17.6.2015 – XII ZB 730/12, FamRZ 2015, 1479 m. Anm. *Heiderhoff* = NJW 2015, 2800, 2803 Rz. 34 = FamRB 2015, 346).

Dies verneint das OLG im konkreten Fall. Die vom indischen Gericht zur Frage des Kindeswohls getroffenen Feststellungen mögen nach deutschem Verständnis dieses unbestimmten Rechtsbegriffs zwar unvollständig sein, jedoch folge hieraus nicht, dass im vorliegenden Einzelfall die Anerkennung der Entscheidung gegen das Kindeswohl verstoße und daher zu versagen sei. Vielmehr ergebe sich aus dem in jeder Hinsicht glaubhaften Vortrag der Antragsteller und der weiteren vor dem indischen Gericht Beteiligten, dass das Verhältnis zwischen den Antragstellern und dem Adoptivkind von wechselseitiger Zuneigung geprägt sei, so dass die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zumindest zu erwarten sei und dass die Antragsteller die durch Vertrag mit den leiblichen Eltern des Adoptivkindes eingegangenen Verpflichtungen ernst nähmen, und u.a. für den Unterhalt des sich noch immer in Indien aufhaltenden Kindes aufkämen. Es könne davon

FamRB 2018, 28

ausgegangen werden, dass die Antragsteller das Adoptivkind wie ihr leibliches Kind behandeln und ihm die Zuwendung zukommen lassen werden, die er für seine weitere gedeihliche Entwicklung benötige.

Konsequenzen für die Praxis Die Nichteinhaltung der Vorschriften des HAÜ führt nicht dazu, dass eine weitere Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung gänzlich unterbleibt. Vielmehr ist nach dem Günstigkeitsprinzip gem. §§ 108, 109 FamFG zu prüfen, ob die Anerkennung ausgesprochen werden kann.

Beraterhinweis Oberster Grundsatz des internationalen und deutschen Adoptionsrechts ist es, bei der Entscheidung das Kindeswohl in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen. Für das Anerkennungsverfahren bedeutet dies, dass die ausländische Entscheidung nur dann nicht anzuerkennen ist, wenn das Ergebnis der Anerkennung mit dem Kindeswohl oder den Grundrechten unvereinbar wäre. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob ein ordre-public-Verstoß vorliegt, ist nicht der Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung, sondern der Zeitpunkt der Anerkennung.

Notar Thomas Krause, Staßfurt

Parallelfundstelle(n):

FamRZ 2017, 1503

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG